OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14

Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154551/13/RK/FE

Datum:
Linz, 24. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vom 02.06.2025, AZ: Fin-226 – Klause 08 – 06, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Gewährung einer zehnjährigen Ausnahme von der Bezugspflicht von Trink- und Nutzwasser nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 03.08.2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz (in der Folge: belangte Behörde) vom 02.06.2025, AZ: Fin-226-Klause 08-06, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Gewährung einer zehnjährigen Ausnahme von der Bezugspflicht von der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bewilligung unter anderem entgegenstünde, dass *„keine eigene Anlage*" im Sinne des Oö. WVG, § 7 Abs. 1, vorliege, weil die Versorgungsanlage auf einem fremden Grundstück (Parzellen Nr. aaa beziehungsweise fff, je KG bbb C__, Eigentümer D__) liege und der Antragsteller auch nicht über die erforderlichen Miteigentumsrechte verfüge. Es liege derzeit keine „eigene" Wasserversorgungsanlage im Sinne des Oö. WVG vor, weshalb eine Ausnahme von der Bezugspflicht ausscheide.
Auch wurde in der dortigen Begründung unter Bezug auf Aspekte der Eignung des Trinkwassers im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 Oö. WVG ausgeführt, dass das Wasser aufgrund eines vorhandenen Trinkwasserbefundes vom 02.09.2024 nicht als einwandfreies Trinkwasser gemäß § 7 Oö. WVG angesehen werden könne, zumal die Indikatorwerte der Trinkwasserverordnung nicht eingehalten und seit Erstellung des Trinkwasserbefundes auch keine weiteren geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Eignung des Trinkwassers gesetzt worden wären beziehungsweise der Behörde bekannt seien.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht Beschwerde, in welcher er nach diversen Anträgen unter anderem die Anregung an das Verwaltungsgericht verband, dieses möge beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des Wortes „eigener" sowie „eigenen" in § 7 Abs. 1 Oö. WVG wegen Verfassungswidrigkeit beantragen und führte hierzu überblicksweise aus, dass dem Bf wohl die aufgezeigte Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes bekannt wäre, aber diese Judikatur noch nicht durch den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof überprüft worden wäre. So sei insbesondere unter Berücksichtigung des Regelungszweckes des Oö. WVG die Auffassung zwingend, dass etwa auch verbücherte Dienstbarkeiten betreffend den Wasserbezug aus einer Wasserversorgungsanlage eine im Sinne des Gesetzes „eigene Wasserversorgungsanlage" mache. Dem Ziel des Oö. WVG, bei einer ausreichenden Versorgung mit qualitativem Trink- und Nutzwasser, welches allenfalls auf eine andere Art sichergestellt ist, eine Ausnahme von der Anschluss- und Bezugspflicht zuzulassen, entsprechend, träfe eine derartige Ausnahme auch

im Falle einer Versorgung durch eine Wassergenossenschaft zu und andererseits auf eine solche durch eine eigene Wasserversorgungsanlage und sei es nicht nachvollziehbar, wenn man nur das Eigentum oder Miteigentum hinsichtlich der Erfüllung dieses Begriffes „eigene Wasserversorgungsanlage" genügen lassen sollte, handle es sich doch um dingliche Rechte, die absoluten Schutz sowie eine verstärkte Bestandsgarantie genießen und somit eine sichere Versorgung gewährleisten würden.
Es sei im Sinne der Überlegungen zum Gleichheitsgrundsatz jedenfalls eine Abstellung lediglich auf Eigentum oder Miteigentum eine Interpretation, wonach dem Oö. WVG im Ergebnis ein gleichheitswidriger Inhalt unterstellt würde. Es würde jedenfalls aufgrund dieser Überlegungen eine Normenkontrolle beim Verfassungsgerichtshof angeregt.

Hinsichtlich der aufgeworfenen Thematik der Eignung des Trinkwassers erklärte der Bf, dass den Vorgaben des § 3 der Trinkwasserverordnung betreffend die vorhandene Wasserqualität aber Genüge getan wäre und könne dieses Wasser ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet werden, was auch einem Gutachten der E__ vom 02.09.2024 entnommen werden könne.

Die hervorgekommene bemängelte Überschreitung dreier Indikatorparameter gemäß Anhang I Teil C der Trinkwasserverordnung vermöge nichts Gegenteiliges darzutun, weil im Zusammenhang mit diesen Beanstandungen eine allfällige Überschreitung von Indikatorparametern gemäß Anhang I Teil C Einleitungssatz der Trinkwasserverordnung lediglich dazu führen würde, dass allfällige Maßnahmen dafür zu setzen seien, dass die einwandfreie Qualität auch in Zukunft bleibe bzw. bei derartigen Überschreitungen es auch nur zur Verpflichtung dergestalt komme, zu prüfen, ob überhaupt Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der einwandfreien Wasserqualität erforderlich seien.

Weitere Voraussetzungen, die über den Nachweis der einwandfreien Wasserqualität hinausgingen, wären durch § 7 Oö. WVG nicht gefordert. Die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Oö. WVG wären daher erfüllt und wurde bezüglich der gebotenen Aktualität des Trinkwasserbefundes, welcher nicht älter als sechs Monate gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Oö. WVG sein dürfe, ausgesagt, dass mangels diesbezüglicher Aufforderungen des Bf durch die belangte Behörde - dieser ein Verfahrensmangel unterlaufen sei, der in einem nicht ermittelten Sachverhalt bestünde, weshalb die Aufhebung und Zurückverweisung beantragt würde.

Gegebenenfalls würde bei eigener Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht der Antrag gestellt, dem Bf aufzutragen, einen aktuellen Trinkwasserbefund vorzulegen, weil die Vorlage eines Trinkwasserbefundes gleichzeitig mit der Beschwerde wegen allfälligem Fristablauf nicht sinnvoll sei.

Mit der Beschwerde wurde die Anregung verbunden, was schon ausgeführt wurde, das Verwaltungsgericht möge beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des Wortes „eigener" sowie „eigenen" in § 7 Abs. 1 Z 1 Oö. WVG beantragen.

Mit Schreiben vom 02.09.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben und verwies auf die Aktenlage und die Begründung ihres Bescheides.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 27.10.2025 wurde ein wasserbautechnischer Amtssachverständiger dem Verfahren beigezogen und gebeten, eine Stellungnahme insbesondere im Zusammenhang mit der gebotenen Wasserqualität darüber abzugeben, welche Unterlagen (wie Wasserbefunde etc.) aus seiner Sicht für eine allfällige gutachterliche Beurteilung bzw. sonstige Stellungnahme allenfalls vorzulegen wären bzw., wenn sich sonstiger Aufklärungsbedarf aus fachtechnischer Sicht ergeben sollte, dies dem Landesverwaltungsgericht mitzuteilen.

Diesem Ersuchen ist der wasserbautechnische Amtssachverständige mit Schreiben vom 01.02.2026 nachgekommen und ist unter Bezugnahme auf den im Behördenakt einliegenden Trinkwasser-Inspektionsbericht und Gutachten (Gutachten Nr. 306231 vom 02.09.2024) und Inspektionsdatum vom 30.08.2024 unter Auflistung der hervorgekommenen Parameter zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, dass dem übermittelten Inspektionsbericht zu entnehmen sei, dass diverse Reinigungs- und Sanierungsarbeiten an der Wasserversorgungsanlage offenbar seit der erwähnten vorangegangenen Untersuchung veranlasst worden wären und listete er in seiner abschließenden Beurteilung die für eine Beurteilung der Trinkwasserqualität erforderlichen Untersuchungen und Begutachtungen des Wassers, welche auch tatsächlich den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen würden, dezidiert auf. Wortwörtlich führte er aus, dass „aktuelle Befunde und Gutachten" eingefordert würden, welche die von ihm dargestellten Anforderungen erfüllen müssten.

Nachdem dem Bf diese Stellungnahme mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 12.02.2026 übermittelt wurde und dort die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer bestimmten Frist gegeben wurde, wurde nach einmaliger Fristverlängerung eine Urkundenvorlage mit Projektmodifizierung unter weiterem Antrag auf Stattgabe allenfalls unter einer Auflage mit Schreiben des Bf vom 19.03.2026 erstattet. Dort wurden nach einem ergänzenden erklärenden Vorbringen insbesondere ein Prüfbericht von J__ vom 10.03.2026 (G-Straße) sowie ein Kostenvoranschlag der H__ (Haustechnik/Sanierung/Service) vom 18.03.2026 vorgelegt.

Der Wasserprüfbericht der J__ beinhaltet ein Gutachten, in welchem zusammengefasst ausgeführt wird, dass das geprüfte Wasser ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit als Trinkwasser verwendet werden könne, sofern die nachstehend aufgelisteten Maßnahmen umgesetzt würden.
Auch wurde angegeben, was zur Aufrechterhaltung der Eignung des Wassers als Trinkwasser erforderlich wäre, dies im Detail.

Der Kostenvoranschlag der H__ vom 18.03.2026 betrifft die genauen Material- und Arbeitsangaben für die Lieferung einer UVC-Entkeimungsanlage (I__-typengeprüft) mit einer ausgewiesenen Gesamtsumme von 11.040,07 Euro,

Wie oben schon ausgeführt, hat der Bf in dem eingangs genannten Schreiben vom 19.03.2026, in welchem die soeben genannten Unterlagen angefügt sind, neben der Stellungnahme dergestalt, dass zu konstatieren sei, dass nach den übermittelten vorliegenden Prüfberichten einwandfreies Trinkwasser gemäß § 3 Trinkwasserverordnung vorliege, im dortigen zweiten Punkt den Antrag auf Präzisierung des Bewilligungsantrages dergestalt gestellt, dass die Installation der im mitgelieferten Kostenvoranschlag gegenständlichen I__ typengeprüften UVC-Entkeimungsanlage zum Inhalt des Bewilligungsantrages des Bf erhoben würde und dieses somit zum Gegenstand des Bewilligungsantrags gemacht und bereits für diesen Fall beantragt, dem ursprünglich bei der belangten Behörde gestellten Bewilligungsantrag stattzugeben und dem Bf als Auflage die Installation der „UV-Anlage" gemäß dem in einem vorgelegten Kostenvoranschlag vom 18.03.2026 aufzutragen.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 05.05.2026 wurde der beigezogene wasserbautechnische Amtssachverständige mit dem vorhin genannten Antrag des Bf vom 19.03.2026 konfrontiert und er um Stellungnahme darüber gebeten, ob die im Schreiben des Bf skizzierte Vorgangsweise zur Herstellung einer dem § 3 der Trinkwasserverordnung entsprechenden Wasserqualität, auch beinhaltend den Antrag auf allfällige Vorschreibung der Installation einer UV-Anlage, aus fachlicher Sicht zustimmungsfähig wäre und somit eine Situation resultieren würde, nach welcher den Anforderungen des § 7 Abs. 1 Z 1 Oö. WVG in Verbindung mit § 3 Trinkwasserverordnung sodann entsprochen wäre.

Der so beauftragte Amtssachverständige kam diesem Ersuchen mit Stellungnahme vom 12.06.2026, welche ins Parteiengehör gegeben wurde, nach und nahm Bezug auf die übermittelten Unterlagen, bestehend aus Trinkwasserprüfbericht vom 10.03.2026, Kostenvoranschlag der H__ vom 18.03.2026 betreffend ein UV-Desinfektionsgerät und erstattete eine umfangreiche Beurteilung dieser Unterlagen und auf Seite 3 der Stellungnahme ein Zwischenresümee, wonach die vom Bf vorgeschlagene Installation einer UV-Desinfektionsanlage, wie im Angebot beschrieben, aus fachlicher Sicht geeignet sei, die einwandfreie

Trinkwasserqualität der Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 3 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung hinsichtlich mikrobiologischer Gefährdungen zu erfüllen. Er hielt auch fest, dass eine geeignete und laufende Desinfektionsmaßnahme für die Wasserversorgungsanlage aufrechterhalten werden müsse, um die mikrobiologischen Anforderungen an die Trinkwasserqualität gemäß der Trinkwasserverordnung nachhaltig sicherzustellen.

Abschließend listete er dezidiert Auflagepunkte für eine allfällige Vorschreibung auf, so unter anderem als ersten Auflagepunkt jenen, dass das Wasser aus der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage vor der Verwendung als Trinkwasser einem geeigneten Trinkwasserdesinfektionsverfahren zu unterziehen sei und als zweiten Punkt dazu eine geeignete Trinkwasserdesinfektion gemäß österreichischem Lebensmittelbuch zu installieren und laufend zu betreiben sei, welchen Auflagepunkt zweitens er in fünf weiteren Unterpunkten näher ausführte. Als dritter Auflagepunkt wurde sodann von ihm festgehalten, dass nach der Installation der Desinfektionsanlage mikrobiologische Kontrolluntersuchungen (routinemäßige Kontrollen gemäß Trinkwasserverordnung) unmittelbar vor sowie nach der Desinfektionsanlage durchzuführen wären, um die Wirksamkeit der Anlage und die Wiederherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität nachzuweisen.

Diese Stellungnahme wurde sodann mit einem Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 02.07.2026 ins Parteiengehör gegeben, mit welchem Schreiben eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung des wasserbautechnischen Amtssachverständigen für den 03.08.2026 anberaumt und an diesem Tag auch durchgeführt wurde.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 03.08.2026 wurden die teilweise divergenten Rechtsstandpunkte konkretisiert und dabei vom Bf vorgebracht, dass der jeweils verwendete Begriff: *„eigene Wasserversorgungsanlage*" in §§ 6 und 7 des Gesetzes ein verschiedener sei. Auch sei zum zeitgerechten Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung auf den Umstand bedacht zu nehmen, dass § 7 Oö. WVG ein Projektgenehmigungsverfahren vor Augen hätte.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Der Bf ist Alleineigentümer der Grundstücke Nr. ccc und ddd, je KG bbb C__, EZ eee.
Die beiden Grundstücke Nr. ccc und ddd grenzen aneinander, wobei das Grundstück Nr. ccc eine wesentlich größere längenmäßige Ausdehnung hat.

Hinsichtlich der Grundstücke des Bf Nr. 197/1 und 197/6, EZ eee, je KG bbb C__, besteht eine Grunddienstbarkeit in herrschender Stellung betreffend jene des Wasserbezuges und der Wasserleitung sowie des Betretens und eventuellen Aufgrabens hinsichtlich Grundstück Nr. fff, EZ ggg, dem Herrn D__ im Alleineigentum gehörend.
Das Grundstück Nr. fff, KG bbb, befindet sich südlich der Grundstücke Nr. ccc und ddd und ist von diesen durch die Grundstücke Nr. hhh und iii getrennt.
Die Quellfassung der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage befindet sich auf Grundstück Nr. fff.
Es handelt sich bei Klause 08 um die Adresse des Bf.

Das Wasser aus der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage kann unter Einhaltung bestimmter Verfahren in wasserbautechnischer und mikrobiologischer Hinsicht den Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 Oö. WVG genügen, wenn bestimmte Verfahren durchgeführt bzw. bestimmte Untersuchungen zum Teil auch laufend gemacht werden und bestehen diese Maßnahmen in einer Durchführung eines Trinkwasser-Desinfektionsverfahrens vor der Verwendung sowie (zu diesem Zweck) in einer vorherigen Installierung einer geeigneten Trinkwasser-Desinfektionsanlage (UVC-Anlage), die ein zugelassenes Desinfektionsverfahren gemäß dem österreichischen Lebensmittelbuch, Kapitel B1 „Trinkwasser", bietet, wenn diese Anlage dauernd betrieben wird und weitere Parameter diesbezüglich eingehalten werden.

Auch ist für Zwecke der gebotenen Trinkwasserqualität erforderlich, dass nach der Installation der Desinfektionsanlage mikrobiologische Kontrolluntersuchungen (routinemäßige Kontrollen gemäß Trinkwasserverordnung) unmittelbar vor bzw. nach der Desinfektionsanlage durchgeführt werden, um die Wirksamkeit der Anlage und die Wiederherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität nachzuweisen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, umfangreiche Einschau in das Digitale Raumordnungssystem des Landes Oberösterreich, Anfertigung diverser Grundbuchauszüge, mehrfache Befassung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen erstmals im landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren samt Verwertung der von diesem erstatteten Stellungnahmen in fachtechnischer Hinsicht, welche Stellungnahmen insbesondere so eingefordert wurden, dass diese auf übermittelte Stellungnahmen und Unterlagen bzw. Modifizierungsanträge des Bf explizit Bezug genommen haben.

Insbesondere waren auch die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 03.08.2026 für eine erschöpfende Beurteilung sehr dienlich.

IV. Rechtliche Beurteilung:

In der geschilderten Angelegenheit ist aus rechtlicher Sicht auszuführen, dass weiter Raum bereits im Behördenverfahren den Aspekten der gemäß Oö. WVG und dessen Ausführungsbestimmungen gebotenen Qualität des Trinkwassers im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 Oö. WVG gegeben wurde, weil eben gemäß dieser Bestimmung neben Aspekten einer bedarfsgerechten Menge von Trink- und Nutzwasser sowie eines Ausschlusses einer Verbindung zwischen eigener Wasserversorgungsanlage und der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage sowie einer Ausschließung einer hygienischen Gefährdung des Versorgungsnetzes infolge der nicht betriebenen Anschlussleitung, insbesondere die Qualität des von der eigenen Wasserversorgungsanlage bereitgestellten Trinkwassers entscheidende Voraussetzung für eine Ausnahmegewährung von der Bezugspflicht ist. Die Eignung des Trinkwassers ist von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller durch einen, bestimmten Parameter der Trinkwasserverordnung entsprechenden, Befund, der nicht älter als sechs Monate sein darf, nachzuweisen.

Dazu ist vorweg auszuführen, dass gemäß dem Gesetzestext des Oö. WVG eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7, was die Momente der geforderten Qualität des Trinkwassers und der geforderten Eignung des Trinkwassers betrifft (§ 7 Abs. 1 Z 1 Oö. WVG), durch Vorlage eines Befundes, der dies nachweist, verlangt ist, der nicht älter als sechs Monate sein darf.

Eine gewisse Besonderheit des Falles wird darin gesehen, dass der Prüfbericht mit 10.03.2026 datiert ist, somit nicht älter als ein halbes Jahr ist, dort allerdings (allenfalls vorerst) die Überschreitung eines Indikatorparameters gemäß Anhang I Teil C der Trinkwasserverordnung lediglich bei einem Wert festgestellt wird und in einem gleichsam „nachfolgenden Verfahren" des Landesverwaltungsgerichtes eine fachtechnische Stellungnahme eingeholt wurde, welche aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes ein Ergebnis bringt, wonach bei Einhaltung allfälliger Auflagen in einem allfälligen Bescheid den diesbezüglichen Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Oö. WVG Genüge getan ist. Bis zum Zeitpunkt der Antragstellung war noch kein Nachweis (und dies ist der exakte textliche Begriff des § 7 Abs. 1 Z 1) einer Eignung des Trinkwassers gegeben, sondern tritt dessen Eignung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 Oö. WVG aus fachlicher Sicht erst nach dem vom Bf selbst vorgeschlagenen Einbau und Installation einer vom Bf selbst vorgeschlagenen UV-Desinfektionsanlage (als gegenüber der Auflagenerteilung primäres Antragsziel) ein.

Dem Gesetzestext ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes aber ein Prozedere immanent (dies erhellt schon aus der textlichen Wendung in §7 Abs. 1 Z 1 Oö. WVG, wonach – wohl im Zeitpunkt der Antragstellung – „der Befund betreffend die Eignung des Trinkwassers nicht älter als sechs Monate sein darf"), wonach die Anlage, wie sie zum Antragszeitpunkt steht und liegt, aber bereits geeignet und dies nachgewiesen sein müsste.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 02.06.2026 verwiesen, wonach die im Trinkwasser der eigenen Wasserversorgungsanlage nachgewiesenen Gruppe von Bakterien, die etwa fäkaler Natur sein, aber auch aus anderen Quellen stammen können, jedenfalls einen Hygienemangel darstellen und sei eine dauerhafte Beeinträchtigung mit koliformen Bakterien eben nicht tolerierbar und erfordere weitere Maßnahmen.

Der Amtssachverständige hält auf Seite 3 seines Gutachtens explizit fest, dass ohne plausible Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung bzw. Beseitigung mikrobiologischen Belassens des Wassers die einwandfreie Trinkwasserqualität nicht nachhaltig sichergestellt ist.
Wenngleich auch eine Möglichkeit (durch nachträglichen Einbau einer Desinfektionsanlage) auch vom Amtssachverständigen gesehen wird, die geforderte Qualität des Trinkwassers herzustellen, so entspricht es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes aber nicht der gesetzgeberischen Intention, dass im zeitlichen Stadium der Entscheidung über die Ausnahme von der Bezugspflicht (mangels vorliegender Desinfektionsanlage) die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Bezugspflicht erklärtermaßen noch nicht vorliegen und kann auch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes rechtlich nicht auf „Projektgenehmigungsverfahren" verwiesen werden, weil gegenständlich nicht ein solches ist, sondern ein Verfahren betreffend die Ausnahme von der Bezugspflicht (in diesem Sinne: „Ausnahmeverfahren"), weshalb diese Argumentation nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes nicht zieht.

Das Landesverwaltungsgericht sieht es in diesem Zusammenhang eben als einen besonderen Aspekt des Oö. WVG, dass die Anlage, so wie sie bereits zum Antragszeitpunkt steht und liegt, bereits die erforderlichen Qualitätskriterien des Trinkwassers erfüllen muss, um jedwede Verabreichung von qualitativ nicht entsprechendem Trinkwasser gleichsam ab der ersten Stunde der Nutzung auszuschließen.
Dies ist dem Charakter eines Ausnahmeverfahrens geschuldet und sind schon nach allgemeinen Regeln die Vorschriften über das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen restriktiv auszulegen.
Umso mehr entspricht es nicht diesen Aspekten, wenn im Wege allfälliger Auflagenerteilung eine entsprechende Verpflichtung (erst) im Stadium nach Bewilligung erfüllt zu werden brauchte bzw. auch die Wasserversorgungsanlage

sich aktuell noch in einem anderen (noch nicht genehmigungsfähigen) Zustand, als beantragt, befindet.
In diesem Falle würde man sich als Bewilligender nämlich in eine Position begeben, in welcher bei Nichterfüllung der Auflagen (allenfalls) aufwendige Verwaltungs- oder allenfalls Vollstreckungsmaßnahmen zu setzen wären und wäre in dieser Zeit aber der Bezug von nicht geeignetem Trinkwasser von der eigenen Wasserversorgungsanlage zumindest nicht auszuschließen.

Dies entspräche eben nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes nicht der Intention des Gesetzgebers.

Was den zweiten rechtlichen Aspekt betrifft, der bereits Gegenstand des Behördenverfahrens war und auch vom Bf selbst mehrfach im landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren angesprochen wurde, ist diesbezüglich primär auf den Gesetzestext zu verweisen, wonach gemäß § 7 Abs. 1 Oö. WVG eine Ausnahme von der Bezugspflicht nur für bestehende eigene Wasserversorgungsanlagen auf die Dauer von zehn Jahren gewährt werden kann, weshalb der Begriff der eigenen Anlage näher zu betrachten ist, wozu anzuführen ist, dass dieser Begriff nach Ansicht auch des zuständigen Richters sehr allgemein gehalten ist, lässt er doch letztlich die Frage offen, ob es um Eigentum im technischen Sinne oder nach einem weiteren Verständnis auch um allfällige Verfügungsberechtigungen gehen kann.

Somit ist nach einer teleologischen Interpretation sicher auf den Regelungszweck des Oö. WVG abzustellen und zieht sich durch dieses Gesetz, „wie ein roter Faden" jener einer möglichst qualitativen Erhaltung des öffentlichen Wassernetzes, was schon dadurch zum Ausdruck kommt, dass die Anschlusspflicht von Personen in einem Abstand von 50 Metern zur Versorgungsleitung gerade in der Vergangenheit stark akzentuiert wurde, was als bekannt angenommen wird.

Dem Gebot eines ordentlichen Betriebes des öffentlichen Wassernetzes entspricht es schon logisch, Ausnahmen vom Bezug von Wasser aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage restriktiv auszulegen und kann nur auf die Gesetzesmaterialien (AB 1372/2015, Beilage Landtag XXVII. GP, Seite 14f) verwiesen werden, wonach bei der erforderlichen eigenen Anlage „auf das Eigentum an derselben abgestellt ist", weshalb es etwa nicht reicht, wenn mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen ein bloßer Wasserliefervertrag abgeschlossen würde.
Miteigentum lässt man nach den erläuterten Bestimmungen allerdings genügen.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes scheidet fallbezogen, nachdem eine eigene Wasserversorgungsanlage im Sinne der obigen Ausführungen verlangt ist, etwa eine bloße Dienstbarkeit, wie in dem festgestellten Sachverhalt explizit

ausgeführt, aber hinsichtlich ihrer Eignung, eine eigene Wasserversorgungsanlage im Sinne des Gesetzes zu begründen, aus.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass eine derartige Dienstbarkeit im Grundbuch verbüchert ist.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ändert sich daran auch nichts, wenn der Bf vorbringt, es würde im Ergebnis auf eine gleichheitswidrige Regelung in der entsprechenden Bestimmung des Oö. WVG hinauslaufen, wenn der Gesetzgeber Eigentum,- insbesondere auch Miteigentum- an einer eigenen Wasserversorgungsanlage genügend sein lässt, aber jedenfalls verdinglichte Wasserbezugsrechte, die doch absoluten Schutz sowie eine verstärkte Bestandsgarantie genießen würden, nicht.

In diesem Zusammenhang wird vom Landesverwaltungsgericht ausgeführt, dass der Anregung, selbst beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des Wortes „eigener" sowie „eigenen" in § 7 Abs. 1 Oö. WVG anzuregen, bereits deswegen nicht nachgekommen wird, da es dem Landesgesetzgeber sehr wohl vorbehalten bleiben muss, bestimmte Aspekte unter bestimmten Gesichtspunkten zu regeln und sind solche etwa die jederzeitige und sichere Versorgung mit biologisch-chemisch einwandfreiem Trinkwasser, sowie die Nichteinwirkung auf die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage.

Es ist nun einmal Tatsache, dass schon gemäß ABGB das Eigentum das stärkste Recht an der Sache vermittelt und das Recht, gemäß § 354 ABGB als ein Recht betrachtet, die Befugnis gewährt, mit der Substanz und der Nutzung einer Sache nach Belieben zu schalten und zu walten und jeden anderen davon auszuschließen.

Demgegenüber stehen allenfalls allfällige Wasserbezugsrechte, die auch Rechte, umfassen können, Leitungen auf fremdem Grund zu legen bzw. auch zu erhalten und handelt es sich dabei um Rechte betreffend fremde Grundstücke, die sachenrechtlich durchaus unterschiedlich beantwortet werden und könnten etwa entsprechende Leitungsrechte durchaus auch als Zubehör in das Eigentum des Grundeigentümers fallen, was auch grundsätzlich nach der sachenrechtlichen Regel „superficies solo cedit" so zu sehen ist.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes wäre somit keine befriedigende Regelung getroffen und wäre es im Zusammenhang mit dem Begriff eigene Wasserversorgungsanlage durchaus weniger sachgerecht, eine Rechtslage zu dulden, die letztlich auf durchaus komplexe sachenrechtliche Fragen im Konfliktfalle hinauslaufen könnte die die konkrete Wasserversorgungsanlage aber betreffen würden.

Es wird somit keine Unsachlichkeit und auch insbesondere keine Gleichheitswidrigkeit vom Landesverwaltungsgericht gesehen, wenn der Gesetzgeber in diesem elementaren Zusammenhang mit der Versorgung von einwandfreiem Trinkwasser in benötigter einwandfreier Menge nur das stärkste sachenrechtliche Recht, eben das „unbeschränkte" Eigentum an der gesamten Anlage gelten lässt.
Hiezu wird allerdings auch festgehalten, dass, soweit überblickbar, noch keine höchstgerichtliche Judikatur zu ersehen ist, welche sich im Zusammenhang mit einer gedachten Alternative zum strengen Eigentumsbegriff des Oö. WVG mit der Tauglichkeit grundbücherlich sichergestellter Wasserbezugsrechten beschäftigt hat.

Aus all diesen Gründen sind daher für das Landesverwaltungsgericht die antragsgemäß dargelegten Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme von der Bezugspflicht im Sinne des § 7 Oö. WVG nicht erfolgreich dargelegt worden und war somit im Ergebnis, auch was die wesentlichen Begründungsteile des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde vom 02.06.2025 betrifft, dieser zu folgen, weshalb mit Abweisung der Beschwerde vorgegangen werden musste und somit spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision erscheint in Anbetracht der Frage, ob eine eigene Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 7 Oö. WVG auch dann gesehen werden kann, wenn ein verbüchertes Wasserbezugsrecht an einer Anlage, bestehend aus Quelle und Leitungen, vorliegt, ohne dass aber Eigentum oder Miteigentum des Ausnahmewerbers besteht.
Auch erscheint eine noch nicht entschiedene Rechtsfrage potentiell erheblicher Bedeutung darin zu liegen, ob die Formulierung des § 7 Abs. 1 Z.1 Oö. WVG es etwa nicht ausschließt, eine Ausnahme von der Bezugspflicht bei Bestehen solcher („eigenen") Wasserversorgungsanlagen zuzulassen, welche zum Antragszeitpunkt noch nicht, sondern erst nach Setzung baulicher Maßnahmen (seien diese Projektsbestandteil oder auflagenmäßig vorgeschrieben), somit nach entsprechender Bewilligung, die die Eignung des Trinkwassers zum bedenkenlosen Bezug (erst) bewirken.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein

behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer